

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	14 (1941)
Heft:	9
Erratum:	Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichtigung

Im Aufsatz „Aus der Praxis des Lohn- und Verdienstersatzes“ von Hptm. G. Vogt, in der August-Nummer 1941, S. 169, wurde der erste Teil des Abschnittes „Ruhegehälter“ leider unrichtig wiedergegeben. Er sollte lauten:

„**Ruhegehälter.** Renten und Pensionen, die von Pensions- oder Fürsorgekassen ausbezahlt werden, sind nicht beitragspflichtig. Das gleiche gilt für Ruhegehälter, die der frühere Arbeitgeber einem Angestellten oder Arbeiter freiwillig oder auf Grund vertraglicher Abmachungen ausbezahlt.“

Über den ebenfalls in der letzten Nummer zum Abdruck gebrachten Bericht des Sch-Korrespondenten der Basler Nachrichten

„Ernährung im Feindesland“

scheint sich ein Leser etwas aufgeregt zu haben. Er wollte sich vorstellen, wie die 7 Mann einen Wagen von 50 Säcken Hafer und Mehl für 500 Brote abschieben konnten und brachte es nicht fertig. Auch schien es ihm allzugefährlich, einen solchen Wagen nur mit den Stiefeln auf halsbrecherischer Talfahrt zu leiten.

Nun, es steht jedem frei, sich zu den Berichten, die wir etwa in unserm Organ einrücken, selbst seine Gedanken zu machen. Wir tun es auch. Deshalb uns aber in der ersten Aufregung mit Vorwürfen zu überschütten, wäre nicht einmal nötig gewesen.

Fourier-Gehilfen

Wir beabsichtigen, die Oktober-Nummer unserer Zeitschrift der neuen Mitglieder-Kategorie des Fourierverbandes, den Fouriergehilfen zu widmen. Sie soll als Werbenummer für den Beitritt zum Schweizerischen Fourierverband ausgestaltet werden. Um deren Ausgabe möglichst vielseitig gestalten zu können, fordern wir die seinerzeitigen Lehrer der Fouriergehilfenkurse, die Quartiermeister und Fourier und nicht zuletzt die Fouriergehilfen selbst auf, uns ihre bisherigen Erfahrungen bekannt zu geben oder weitere Aufsätze zuzustellen, welche diese neue Funktion in unseren Stäben und Einheiten betreffen.

Einsendungen, die uns bis spätestens 30. September 1941 erreichen sollen, sind zu richten an

Hptm. A. Lehmann, Seestr. 334, Zürich 2.